

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung
von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier
im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie**

Vom 13.11.2020

Geändert am 12.02.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 12. November 2020 die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 13. November 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung dient der Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebes trotz der Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie. Sie soll den Studierenden der Universität Trier ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglichen.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Trier einschließlich der Lehramtsstudiengänge und für die Prüfungen im Rahmen der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO). Die in der Ordnung getroffenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen für diese Studiengänge vor.

§ 2

Anmeldung zu den Modulprüfungen, Rücktritt

(1) Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt spätestens am Tag vor der Prüfung über das Campus-Management-System der Universität erklärt. Die Frist für die Erklärung des Rücktritts endet am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.

§ 3

Wiederholung von Prüfungen, Fristüberschreitungen

(1) Die Pflicht, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin bzw. zum ersten Termin nach Ablauf von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung zu

wiederholen ist ausgesetzt. Dies gilt für die Wiederholungspflichten gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APO-B), der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APO-M), der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier (APO-BEd) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier (APO-MEd). Dies gilt auch für die Pflicht, Modulprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat aus triftigen Gründen nicht erschienen oder von denen sie oder er nach Beginn aus triftigen Gründen zurückgetreten ist, zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (18 Abs. 3 Satz 8 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd).

(2) Die Überschreitung der Fristen nach § 10 Absatz 1 und 2 TStudPO, der Wiederholungsfrist nach § 19 Absatz 1 TStudPO und der Regelstudienzeit nach § 19 Absatz 2 TStudPO um ein Semester bleibt außer Betracht, soweit sie durch einen Rücktritt nach § 10 Absatz 1 bedingt war. Dies gilt in den Fällen von § 19 Absatz 1 und 2 TStudPO entsprechend, wenn eine Anmeldung zur Prüfung nicht erfolgt ist, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Fristablaufs vorlagen.

§ 4

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 APO-B, APO-M, APO-BEd, APO-MEd und § 17 Absatz 4 TStudPO ausgeschlossen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung von der Universität bereitgestellter oder empfohlener Videokonferenzsoftware durchgeführt.
2. Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer sollen bei der Durchführung in Räumen der Universität sein.
3. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm bzw. ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
4. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
5. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

§ 5

Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren

(1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Portfolioprüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten finden statt. Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung sollen die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

(2) Die Anmeldung zu Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt mittels Formular, das den Kandidatinnen und Kandidaten in elektronischer Form vom Hochschulprüfungsamt zur Verfügung gestellt wird.

(3) Sollte ein Binden der Arbeit nicht möglich sein, wird die Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten abweichend von § 15 Abs. 9 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd auch durch die Einreichung von drei ausgedruckten Exemplaren in nicht gebundener Form oder die Übersendung einer elektronischen Version (PDF) der Arbeit an das Hochschulprüfungsamt gewahrt. Erfolgt die Abgabe durch Übersendung einer elektronischen Version, so ist unverzüglich ein Ausdruck der Arbeit nachzureichen. Die handschriftlich unterschriebene Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd) ist in jedem Fall beizufügen.

§ 6

Klausuren

Für Klausuren gelten Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen.

§ 7

Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte, Exkursionen und Praktika

Für Studierende, die vor dem Studienabschluss stehen und alle sonstigen Prüfungsleistungen erbracht haben, kann der Prüfungsausschuss für vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Exkursionen oder Praktika gleichwertige Ersatzleistungen festlegen. Dies gilt nicht für die Schulpraktika gemäß §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter und für die praktischen Studienzeiten im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (§ 2 Abs. 3 JAG).

§ 8

Teilnahme an angebotenen Lehrveranstaltungen

- (1) Bei allen in digitaler Form angebotenen Lehrveranstaltungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (2) Bei allen parallel in digitaler und Präsenzform abgehaltenen Lehrveranstaltungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (3) Bei allen ausschließlich in Präsenzform abgehaltenen Lehrveranstaltungen gelten die bestehenden Anwesenheitspflichten.

§ 9

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 10

Sonderregelungen für das Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung

- (1) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 TStudPO) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 TStudPO). Die Prüfungsleistung ist im nächsten angebotenen Termin zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Haus- und Seminararbeiten, deren Bearbeitungszeitraum nach dem 01.07.2020 beginnt, die Regelungen der Teilstudien- und Prüfungsordnung unverändert fort.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft. Sie tritt zum 30.9.2021 außer Kraft.

Trier, den 13. November 2020

Der Präsident der Universität Trier

Prof. Dr. Michael Jäckel